

## Informationen des VEPPÖ für Vikar\*innen

### Der VEPPÖ stellt sich vor

Der VEPPÖ ist die Standesvertretung der evangelischen Theolog\*innen in Österreich. Seit seiner Gründung im Jahre 1903 vertritt er die Anliegen geistlicher Amtsträger\*innen, seit 1994 ist er als freiwillige Berufsvereinigung der Pfarrer\*innen und Vikar\*innen in der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) verankert. 1996 wurde ihm die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt.

Da Pfarrer\*innen im Sinne des ASVG Angestellte sind, gilt es wie in allen Berufsbranchen bei Kollektivvertragsverhandlungen die Interessen der Dienstnehmer\*innen gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen (d.h. VEPPÖ und OKR sind Verhandlungspartner in Kollektivvertragsfragen). Dies betrifft Fragen des Sozial- und Arbeitsrechtes sowie das gesamte Leistungsrecht, z.B. Gehaltsfragen.

Der VEPPÖ (<http://veppoe.evangel.at/>) wird von einem Vorstand geleitet (diözesane Vertreter\*innen, Delegierte von speziellen Gruppen und Arbeitsbereichen, sowie Vikar\*innen-Vertreter\*in; siehe Adressen auf unserer Homepage), ein Obmann bzw. eine Obfrau führt den Vorsitz. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vollversammlung (alle Mitglieder) gebunden, die einmal jährlich zumeist parallel zur Pfarrer\*innen-Tagung im Sommer stattfindet.

Die Mitgliedschaft im VEPPÖ ist grundsätzlich freiwillig. Der Kollektivvertrag bindet rechtlich aber im gleichen Maße Mitglieder wie Nicht-Mitglieder.

### *Vorteile der Mitgliedschaft*

- Vertretung und Hilfestellungen in allen dienstrechtlichen Fragen und Problemen
- Servicestation für alle Fragen rund um das PfarrerInnen-Bild unserer Kirche
- Informationen über Verhandlungen
- Abstimmungsrecht bei Kollektivvertragsfragen
- Möglichkeit der Mitarbeit und Mitbestimmungsrecht an Regelungen und Verordnungen zum Vikariat und Pfarramt
- Möglichkeit finanzieller Unterstützung im Notfall (z.B. Wohnkostenzuschuss bei unzumutbarer Miethöhe)
- Möglichkeit kleinerer Subventionen für Sonderprojekte und Spezialausbildungen
- Erhalt des Pfarramtskalenders als jährliches Geschenk
- Büchergeldgeschenk bei der Ordination
- Möglichkeit, Fahrzeughilfe und Motorisierungsdarlehen in Anspruch zu nehmen (siehe unten)

## **Fragen, die Vikar\*innen immer wieder besonders beschäftigen (FAQs)**

Informationen zu Ausbildungsinhalt und Anforderungen findest Du im Heft AUSBILDUNG ZUM GEISTLICHEN AMT (AzGA) von OKR Ingrid Bachler. Im Folgenden ist immer die jeweilige Seite in Klammern angegeben, wobei diese sich auf die Auflage aus 2020 bezieht.

### ***Wie werde ich Mitglied im VEPPÖ und was kostet das?***

Hier kommst du zum Beitrittsformular: <https://veppoe.evangel.at/pdf/Beitritt.pdf>

Die Mitgliedschaft kostet Vikar\*innen und nicht vollzeitlich beschäftigte Mitglieder € 6,50 im Monat, Pfarrer\*innen und vollzeitlich beschäftigte Mitglieder € 12,00. Der Beitrag wird direkt vom Gehalt einbehalten. Über seine Höhe entscheidet die einmal jährlich stattfindende Hauptversammlung.

Die Statuten des Vereins können auf <http://veppoe.evangel.at/> unter „Unterlagen“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Sie werden auf Anfrage auch zugeschickt.

### ***Wer bezahlt meine Wohnung?***

Wird eine Wohnung seitens der Gemeinde bereitgestellt, übernimmt diese und der Wohnkosten-Unterstützungsfonds (<https://www.kirchenrecht.at/document/39153>) die Kosten (die Gemeinde ist aber dazu nicht verpflichtet, weil kein Dienstwohnungsanspruch besteht). Dementsprechend wird ein „Dienstwohnungswert“ versteuert, was zu einem niedrigeren Nettolohn führt.

Lebt man in einer eigenen Wohnung, zahlt in der Regel die Gemeinde oder der Wohnkosten-Unterstützungsfonds einen Teil der Kosten. Die Kirche stellt max. 350 Euro zur Verfügung, wobei davon ausgegangen wird, dass die Gemeinde jeweils einen gleich hohen Betrag bezahlt. Auch dieser Wohnkostenzuschuss wird versteuert. Das bedeutet, dass zwar ein Teil deiner Mietkosten bzw. deine kompletten Mietkosten übernommen werden, du aber wiederum 50% davon an Steuern vom Gehalt abgezogen bekommst. Die Pfarrgemeinde muss mit dem OKR Kontakt aufnehmen, damit sie den ihr zustehenden Anteil zurückbekommt (zuständige Person ggf. darauf hinweisen!).

Bei Schwierigkeiten oder offenen Fragen bitte unbedingt mit dem VEPPÖ-Obmensch oder den Vikar\*innenvertreter\*innen Kontakt aufnehmen. Grundsätzlich gehört es zum „guten Ton“, dass sich die Lehrpfarrer\*innen im Presbyterium der Pfarrgemeinde für den Wohnkostenzuschuss ihrer Vikar\*innen starkmachen.

### ***Woher bekomme ich einen Talar?***

Die Kosten für den ersten Talar übernimmt der Martin-Luther-Bund (MLB). Ein Antragsformular erhält man beim/bei der jeweiligen Diözesanobmann bzw. Diözesanobfrau des MLB (Kontaktadressen hier: <http://www.martin-luther-bund.at/vorstand.html>). Für die Bestellung gibt es ein paar hilfreiche Tipps: Der Talar wird anhand eines uralten Formulars, in das ihr eure Maße für den Talar einträgt (unbedingt genau messen!) bei der Firma/Schneiderei Wasmer in Bayern angefertigt. Wasmer machen meist eher kürzere Ärmel und kürzeren Saum, das will nicht jede\*r so. Ihr könnt also ein paar cm dazugeben bei der Messung. Da der Talar ein sehr teures Kleidungsstück ist, empfiehlt es sich, bei „Sonderwünschen“ mit der

Schneiderei direkt Kontakt aufzunehmen (nachdem die Bestellung vom MLB getätigt wurde), damit euch der Talar auch gut passt und gefällt.

Ein (oder gleich mehrere) Beffchen müsst ihr (z. B. unter <https://www.fischer-kirchenbedarf.de/>) extra dazu bestellen und selbst bezahlen. Im Falle des Wasmer-Talars empfiehlt sich ein Knopf-Beffchen. Es gibt Beffchen in verschiedenen Größen, die sich nach der Körpergröße orientieren. Hier ein informativer Beitrag zum Beffchen: <https://www.paramentenwerkstatt.de/paramentik-wissen/basiswissen/beffchen-oder-was-dem-pfarrer-zum-hals-raushaengt/>

Wichtig: Die Anfertigung des Talars dauert nach der Bestellung mehrere Wochen bis Monate. Am besten schon rechtzeitig vor Beginn des Vikariats freundlich beim MLB anfragen!

### ***Was ist wichtig im Verlauf des Vikariats?***

Beginn des Vikariats (meist September)

- Dienstantrittsmeldung am 1. Arbeitstag
- Vereinbarung zwischen Vikar\*in und Lehrpfarrer\*in (AzGA S. 34)
- Vorstellung im Gottesdienst (AzGA S. 6)
- Ziele der Ausbildung AzGA S. 7 (hier auch Angaben zur Portfolie für Personen, die direkt in das zweite Ausbildungsjahr starten)
- Konkrete Angaben zu Tätigkeiten in der Gemeinde AzGA S. 8
- Übersicht über Lehrvikariat AzGA S. 9

### ***Welche Leistungen stehen Vikar\*innen zu?***

Alles Wesentliche findet sich im Kollektivvertrag, der auf der Homepage des VEPPÖ in der jeweils gültigen Fassung eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann oder auf Anfrage auch zugeschickt wird.

### ***Arbeitslosen-, Kranken-, Pensions- und Sozialversicherung***

Alle Vikar\*innen sind vom ersten Tag an arbeitslosen-, kranken-, pensions- und sozialversichert. Neben der ASVG-Pension wird eine Zusatzpension im Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, angespart. Dieser Beitrag ist auf dem Gehaltszettel als „PI-Beitrag“ ausgewiesen (siehe <http://veppoe.evangel.at/pi.htm>).

Für alle Vikar\*innen gilt außerdem der Leistungskatalog der *Zusatzkrankenfürsorge* (siehe Anhang zum Kollektivvertrag: <https://www.kirchenrecht.at/document/43550#s00000126>) genauso für ihre Ehepartner\*innen/eingetragene Partner\*innen und Kinder. Die Zusatzkrankenfürsorge ist eine Einrichtung des VEPPÖ, wird aber vom Kirchenamt verwaltet. Derzeitiger Ansprechpartner ist Helmut Jäntschi ([helmut.jaentschi@evangel.at](mailto:helmut.jaentschi@evangel.at)).

Einreichungen von Rechnungen sind bis zum 30.6. des Folgejahres möglich. Bei fachärztlichen gynäkologischen und urologischen Untersuchungen werden auch Wahlärzt\*innenkosten anteilig erstattet.

### ***Woher bekomme ich Agenden?***

#### ***Agenden und Gottesdienstbücher***

Die Tauf-, Hochzeits-, Beerdigungsagende und das Gottesdienstbuch kannst du beim Evangelischen Bund (Österreich) beantragen. Einfach ein E-Mail an Obfrau Birgit Lusche schreiben und um die diesbezügliche Bücherspende bitten. Den Kontakt dazu findest du hier: <https://evangelischer-bund.de/europa/evangelischer-bund-oesterreich/>.

### ***Was ist von der Steuer absetzbar?***

Auf jeden Fall als zusätzliche Werbungskosten, welche die Lohnsteuer mindern, sind in der Arbeitnehmer\*innen-Veranlagung sämtliche benötigte Fachliteratur und Arbeitsmaterialien angebar. Mit etwas Glück, je nach Sachbearbeiter\*in, kann man auch die schwarze Dienstkleidung angeben.

### ***Gibt es eine Versicherung für mein Auto?***

Nein, eine echte „Versicherung“ gibt es nicht! Aber Mitglieder des VEPPÖ können ihr Fahrzeug beim Fahrzeughilfsfonds für einen Jahresbeitrag von derzeit 1 % vom Neuwagenwert anmelden (Formular sh. VEPPÖ-Webseite). In diesem Fall werden, wenn der Schaden selbst verursacht wurde, die Kosten bis auf einen Selbstbehalt von 10 % ersetzt. Näheres dazu siehe beiliegendes Informationsblatt: „Fahrzeughilfsfonds“)

### ***Gibt es die Möglichkeit für ein „Motorisierungsdarlehen“?***

Beim VEPPÖ kann um ein sogenanntes Motorisierungsdarlehen angesucht werden (Formular sh. VEPPÖ-Webseite)

Die Konditionen: der Höchstbetrag von € 10.000 muss innerhalb von 36 Monaten zurückgezahlt werden. Ein Darlehen bis zu € 5000 innerhalb von 24 Monaten. Zinsen fallen keine an, aber es wird eine Bearbeitungsgebühr von 1 % verrechnet.

### ***Wer zahlt Reisekosten?***

Die innerhalb der Gemeinde anfallenden Kosten für dienstliche Reisen werden in der Regel von dieser auch getragen.

### ***Werden mir meine Telefonkosten bezahlt?***

Dies ist von Gemeinde zu Gemeinde (wie vieles!) sehr unterschiedlich. Die Übernahme der Grundgebühr wäre aber ein mögliches Verhandlungsziel. Gegebenenfalls empfiehlt sich eine Trennung privater und dienstlicher Gespräche durch private Telefonanbieter.

Es gibt auch die Möglichkeit, ein Dienst-Handy zu bekommen (Auskunft kann hier der\*die Pfarrherr\*in geben).

## ***Vordienstzeiten***

Wer vor Eintritt ins Vikariat Dienstzeiten erworben hat, kann bei der Gehaltseinstufung als Pfarrer\*in (nach dem PAK-Jahr) Antrag auf Anrechnung von Vordienstzeiten stellen.

## ***Urlaubsanspruch***

Aus dem Amtsblatt vom Juni 2004:

### **90. Zl. G 14; 2433/2004 vom 15. Juni 2004: Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten**

Im Einvernehmen mit dem Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich wurden mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 8. Juni 2004 folgende **RICHTLINIEN für die BERECHNUNG DES URLAUBSANSPRUCHES VON LEHRVIKAREN UND PFARRAMTSKANDIDATEN** erlassen.

#### **1. Urlaubsausmaß**

Der Urlaubsanspruch von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten beträgt gemäß § 7 Abs. 2 OdgA i. V. m. § 2 Abs. 1 UrlG 30 Werktage.  
Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nach dem Urlaubsgesetz (= Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung) als Werktag jeder Tag zu verstehen ist, der nicht Sonn- oder Feiertag ist. Bei Inanspruchnahme einer Urlaubswoche werden sohin 6 Werktage verbraucht, wobei bei Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten der vereinbarte freie Tag quasi dem Sonntag entspricht.

Beispiel:

Ein Lehrvikar/Pfarramtskandidat hat am Dienstag seinen „freien Tag“.

Konsum einer Urlaubswoche: Montag bis Sonntag: Inanspruchnahme von 6 Werktagen

Inanspruchnahme einzelner Urlaubstage:

Montag bis Mittwoch: Unter Berücksichtigung, dass in diesen drei Tagen der freie Tag (Dienstag) enthalten und quasi als Sonntag zu werten ist, werden nur 2 Urlaubstage in Anspruch genommen.

Donnerstag bis Sonntag: Da für den Lehrvikar/Pfarramtskandidat der Sonntag einem Werktag entspricht, werden 4 Urlaubstage in Anspruch genommen.

#### **2. Berücksichtigung der Feiertage bei der Urlaubsberechnung**

a) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben Anspruch auf Feiertagsruhe gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Arbeitsruhegesetzes (Bundesgesetz vom 3. Feber 1983 über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen) an folgenden Tagen:

1. Jänner (Neujahr)

6. Jänner (Hl. Drei Könige) Karfreitag

Ostermontag

1. Mai (Staatsfeiertag)

Christi Himmelfahrt Pfingstmontag

Fronleichnam

15. August (Mariä Himmelfahrt) 26. Oktober (Nationalfeiertag)

1. November (Allerheiligen)

8. Dezember (Mariä Empfängnis) 25. Dezember (Weihnachten)  
26. Dezember (Stephanstag)

b) Sollte auf den „freien Tag“ ein gesetzlicher Feiertag im Sinne des Punktes 2. a) fallen, so wird dieser Feiertag den Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten gutgeschrieben und kann an einem Arbeitstag (zusätzlich zum freien Tag) konsumiert werden. Diese Vorgangsweise weicht von der allgemeinen Sonntags-Feiertagsregel — wonach ein Feiertag, der auf einen Sonntag fällt, nicht gutgeschrieben werden kann — ab. Dies ist darin begründet, dass die einzelnen Lehrvikare und Pfarramtskandidaten den freien Tag an verschiedenen Wochentagen konsumieren und somit eine Kollision: freier Tag/gesetzlicher Feiertag im Sinne des Punktes 2. a) ohne Feiertagsersatzregelung zu ungleichen Ansprüchen führen würde. Fällt ein Feiertag auf einen Arbeitstag, so ist der Tag arbeitsfrei oder kann, wenn eine Inanspruchnahme der Freizeit nicht möglich ist (z. B. kirchlicher Feiertag/Gottesdienst), an einem anderen Tag konsumiert werden.

### **3. Aufzeichnungspflicht**

Für die Feststellung des noch offenen Urlaubsanspruches bedarf es auf Grund der obigen Ausführungen genauer Aufzeichnungen (durch den Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten) über die verbrauchten Urlaubswochen bzw. -tage, vor allem aber der Kenntnis des „freien Tages“.

Diese Informationen (offener Urlaubsanspruch, bisheriger Urlaubsverbrauch usw.) sind bei Wechsel in eine andere Pfarrgemeinde der in der Folge zuständigen Stelle weiterzugeben, vor allem dann, wenn eine andere Superintendentur für die Urlaubsabrechnung zuständig wird.

### ***Supervision***

Als Lehrvikar\*in steht dir das Supervisionsangebot der Evangelischen Kirche für Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision zur Verfügung. Für Lehrvikar\*innen und Pfarramtskandidat\*innen ist die Supervision kostenlos.

Pro Arbeitsjahr erhältst du Supervisionsgutscheine, die du direkt bei deinem/r Supervisor\*in einlöst. Ein Gutschein gilt für eine Supervisionseinheit von 50 Minuten bei Einzelsupervision bzw. 90 Minuten bei Gruppen-/Teamsupervision.

Eine Liste qualifizierter Supervisor\*innen für die jeweilige Diözese findest du unter <https://evang.at/projekte/supervision/supervisorinnen/>.

Du trittst selbst mit einem/r jeweiligen Supervisor\*in in Kontakt und schließt ggf. mit ihm/ihr zu Beginn der Supervision einen Werkvertrag ab. Die Arbeitsgruppe Supervision empfiehlt diesbezüglich einen Mustervertrag (<https://evang.at/projekte/supervision/formulare/> → *Werkvertrag für Einzelsupervision bzw. Gruppen- und Teamsupervision, empfohlene Muster, Word-Datei*).

Weitere Infos findest du unter <https://evang.at/projekte/supervision/> (klicke auf *Untermenü einblenden*, um zu den jeweiligen Unterseiten zu gelangen). Ansprechpartner im Veppö ist Mag. Herwig Hohenberger ([herwig.hohenberger@outlook.com](mailto:herwig.hohenberger@outlook.com)).